

Bereitstellungstag: 28.10.2022

Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Bad Mergentheim
ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
über die Genehmigung des Teilflächennutzungsplans
„Konzentrationszonen für Windkraftanlagen“ der Vereinbarten
Verwaltungsgemeinschaft Bad Mergentheim

Der Gemeinsame Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Bad Mergentheim (Bad Mergentheim – Igersheim – Assamstadt) hat am 14.12.2021 den Teilflächennutzungsplans „Konzentrationszonen für Windkraftanlagen“ beschlossen. Als Konzentrationszone für Windkraftanlagen über 50 m Gesamthöhe wurde der Nordteil der westlich von Althausen ermittelten Potenzialfläche Nr. 2 mit einer Fläche von ca. 61 ha ausgewiesen. Die Konzentrationszone liegt auf den Gemarkungen Althausen und Dainbach.

Die Nabenhöhe der Windkraftanlagen wird auf max. 150 m über Grund begrenzt. Gemäß § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB hat die Ausweisung der Konzentrationszone zur Folge, dass im übrigen Planungsraum Windkraftanlagen in der Regel öffentliche Belange entgegenstehen. Diese Ausschlusswirkung erfasst nur raumbedeutsame Anlagen über 50 m Gesamthöhe, die einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen.

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat mit Erlass vom 01.07.2022 (Az.: RPS21-2511-3/12) diesen Teilflächennutzungsplan gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der räumliche Geltungsbereich des Teilflächennutzungsplans „Konzentrationszonen für Windkraftanlagen“ erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Bad Mergentheim. Maßgebend ist der Lageplan der Klärle – Gesellschaft für Landmanagement und Umwelt mbH, Weikersheim, vom 27.06.2019. Der Teilflächennutzungsplan besteht aus den Blättern „Igersheim“ und „Bad Mergentheim“ im Maßstab 1:15.000. Es gilt die Begründung mit Umweltbericht vom 27.06.2019 / 03.03.2020 / 14.12.2021.

Der Teilflächennutzungsplan „Konzentrationszonen für Windkraftanlagen“ wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches wirksam.

Der Teilflächennutzungsplan einschließlich der Begründung mit Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung können beim Bürgermeisteramt Bad Mergentheim im Stadtbauamt, Bahnhofplatz 1, 97980 Bad Mergentheim von jedermann während der Sprechzeiten eingesehen werden und über die Inhalte Auskunft verlangt werden. Einsichts- und Auskunftsmöglichkeit besteht auch auf den Bürgermeisterämtern 97959 Assamstadt, Bobstadter Straße 1 und 97999 Igersheim, Möhlerplatz 9, Bauamt, während der dort üblichen Sprechzeiten.

Die Unterlagen stehen zusätzlich im Internet unter www.bad-mergentheim.de bei Menü / Bauen & Wohnen / Bauleitplanung / Bauleitpläne: abgeschlossen als Download zur Verfügung. Eine Veröffentlichung im Internet erfolgt außerdem auf der Homepage der beteiligten Gemeinden Igersheim unter www.igersheim.de/bauleitplaene und Assamstadt unter www.assamstadt.de bei Bürgerinfo / Bauen und Wohnen in Assamstadt. Der wirksame Teilflächennutzungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird gemäß § 6a Abs. 2 BauGB auch über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht und ist unter nachfolgendem Link abrufbar: <https://www.uvp-verbund.de/kartendienste?layer=zv,blp&N=49.47&E=9.78&zoom=12> .

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft bei der Stadtverwaltung Bad Mergentheim oder den beteiligten Gemeinden Assamstadt und Igersheim geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Hinweis zur Gültigkeit von Ortsrecht

Nach § 4 Abs. 4 i.V. mit § 4 Abs. 5 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) gelten Flächennutzungspläne, die unter Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Flächennutzungsplans verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 GemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bad Mergentheim, den 21.10.2022

Gez.

Udo Glatthaar
Oberbürgermeister